

# Zivildienst attraktiver gestalten

Mit 1. Oktober 2013 tritt eine Novelle des Zivildienstgesetzes in Kraft, die zahlreiche Attraktivierungsmaßnahmen für Zivildienstleistende und Einrichtungen sowie einige Verbesserungen enthält.

**B**asierend auf der deutlichen Bestätigung des Zivildienstmodells durch das Ergebnis der Volksbefragung vom 20. Jänner 2013 begannen im Bundesministerium für Inneres Überlegungen, wie der Stellenwert des Zivildienstes in der Gesellschaft ausgebaut werden könnte. Ein Ministerialentwurf wurde rasch erstellt und einer breiten Begutachtung unterzogen. Der Gesetzesbeschluss des Nationalrates erfolgte am 4. Juli 2013, die Novelle zum Zivildienstgesetz (ZDG) wurde am 2. August 2013 (BGBl. I Nr. 163/2013) kundgemacht.

Die ZDG-Novelle 2013 soll gewährleisten, dass auch weiterhin Zivildienstleistende Erfahrungen im sozialen Bereich sammeln sowie verstärkt wichtige fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und unter Beweis stellen können.

**Einsatz entsprechend der Qualifikation.** Ein wesentliches Ziel der Novelle war die Schaffung der Möglichkeit des einvernehmlichen Einsatzes von Zivildienstleistenden entsprechend ihrer erworbenen Qualifikationen. Künftig wird es möglich sein, dass Zivildienstleistende qualifizierte Tätigkeiten ausüben können, sofern sie den Nachweis einer Berufsberechtigung erbringen.

Der Rechtsträger der betroffenen Einrichtung hat die Art der Tätigkeit, den Nachweis über die Berufsberechtigung sowie das Einvernehmen mit dem Zivildienstpflichtigen in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Die Unterlagen und der Nachweis sind der Zivil-

dienstserviceagentur (ZISA) zu übermitteln und bei der Einrichtung für ein Jahr aufzubewahren. Diese Fälle sind im Zivildienstbericht gesondert auszuweisen. Gesetzlich wird diese Maßnahme begleitet durch die Pflicht zur Beaufsichtigung durch einen entsprechend ausgebildeten Vorgesetzten. Die ZISA wird den qualifizierten Einsatz im Rahmen der Zuweisung berücksichtigen.

**Ausbildungsbeitrag.** Eine weitere Attraktivierungsmaßnahme ist die Möglichkeit für bestimmte Einrichtungen, unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen einen Ausbildungsbeitrag geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung dem Zivildienstpflichtigen einvernehmlich eine

Ausbildung in einem für den Zivildienst anerkannten Dienstleistungsgebiet anbietet oder in Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen ermöglicht. Die Kosten dieses einmaligen Ausbildungsbeitrages werden vom BMI und vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu je 50 Prozent getragen und sind mit 70 Prozent der Ausbildungskosten bzw. 1.700 Euro begrenzt.

Die absolvierte Ausbildung oder absolvierten Ausbildungsteile sind nachzuweisen und der Zivildienstserviceagentur vorzulegen. Durch Verordnung legt die Bundesministerin für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Gesundheit die in

Frage kommenden Arten der Ausbildung sowie das (Mindest-)Stundenausmaß fest. Der Ausbildungsbeitrag ist bis Ende des Jahres 2017 befristet. Vor dem Ablauf soll eine Evaluierung erfolgen, die als Entscheidungsgrundlage für den Gesetzgeber dienen wird.

**Kompetenzbilanz.** Die im ZDG verankerte Kompetenzbilanz wird durch die Novelle ausgebaut und erweitert, sodass Zivildienstleistende ihre während des Zivildienstes erworbenen Qualifikationen detailliert in einer Kompetenzbilanz aufgelistet erhalten und gegebenenfalls bei weiterführenden Ausbildungen verwenden können.

Durch die attraktivierte Kompetenzbilanz soll zusätzlich die genaue Bezeichnung und das Stundenausmaß einer vom Rechtsträger durchgeführten Einschulung, Aus- und Fortbildung sowie eine detaillierte Beschreibung der praktischen Verwendung im Dokument der Kompetenzbilanz aufscheinen.

Zur Sicherstellung ihrer Einheitlichkeit wird die Ausgestaltung der Kompetenzbilanz in einer Verordnung festgelegt, die Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Inneres findet sich in § 41 Abs. 2 ZDG. Es wird genau bezeichnet, welche Einschulungen, Aus- und Fortbildungen der Zivildienstleistende absolviert hat. Auch der Beschreibung der praktischen Tätigkeiten kommt im Hinblick auf weitere Ausbildungen in Berufen der Dienstleistungsgebiete des § 3 Abs. 2 ZDG besondere Bedeutung zu.

## ZIVILDIENTSTLEISTENDE

### Dienstleistungen

Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der zivilen Landesverteidigung oder sonst dem „allgemeinen Besten“ dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

Die Dienstleistungen sind auf folgenden Gebieten zu erbringen: Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der

Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung, in der Kinderbetreuung, in der Integration oder Beratung Fremder und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit.



**ZDG-Novelle: Zivildienstleistende sollen künftig auch qualifizierte Tätigkeiten ausüben können, sofern sie den Nachweis einer entsprechenden Berufsberechtigung erbringen.**

**Anrechnung.** Durch die Möglichkeit der Anrechnung einer mindestens zwölfmonatigen Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz auf den Zivildienst sollen Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz – also freiwilliges Engagement – und der Zivildienst stärker verzahnt werden.

Wenn Zivildienstpflichtige, die vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst mit einem nach dem Freiwilligengesetz (FreiwG, BGBl. I Nr. 17/2012) anerkannten Träger eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem durchgehend zwölf Monate dauernden freiwilligen Sozialjahr, freiwilligen Umweltschutzjahr oder einem nicht unter § 12b ZDG fallenden Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland (Abschnitt 2 bis 4 FreiwG) geschlossen haben und diese Vereinbarung der Zivildienstserviceagentur vorle-

gen, werden sie bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen. Weiters sieht das Gesetz vor, dass Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand eines vom Träger ausgestellten Zertifikats gegenüber der Zivildienstserviceagentur nachweisen, freiwillig eine Tätigkeit nach den Abschnitten 2 bis 4 des FreiwG ausgeübt zu haben, nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden.

**Optimierungen.** Der Zivildienstserviceagentur wird es mit der ZDG-Novelle 2013 möglich, Zuweisungsbescheide bis zu drei Werktagen vor dem Antrittstermin zu genehmigen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Zivildienstpflichtigen. Weiters kann die zulässige

Höchstanzahl der anerkannten Zivildienstplätze um maximal zwei Plätze für bis zu zwei Monate überschritten werden. Dies ist im Annerkennungsbescheid des Landeshauptmanns vorzusehen und wird eine Erleichterung in jenen Fällen bringen, in denen Zivildienstpflichtige noch eine „Restdienstzeit“ ihres ordentlichen Zivildienstes (etwa nach einer befristeten Befreiung) aufweisen. Die neue Rechtslage erlaubt – im angeführten Rahmen – eine kurzzeitige Überschreitung der maximalen Platzanzahl in einer Einrichtung. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachungen für Behörden und Zivildienstleistende sind auch die Neuregelung für die Übermittlung von Krankmeldungen an die Bezirksverwaltungsbehörden im Krankheitsfall, die Verpflichtung der Einrichtungen, auch verspätete Vorlagen von Krankmeldun-

gen unverzüglich der Zivildienstserviceagentur zu melden, sowie die Anpassung der Bestimmungen über die Nicht-Einrechnung von Krankheitstagen im Falle der Verletzung der Vorlagepflicht für Krankmeldungen zu erwähnen. Letztendlich kann künftig auch Zivildienstleistenden – wie im Heeresgebührengesetz vorgesehen – ein finanzieller Härteausgleich zuerkannt werden.

Abgerundet wird die Novelle mit einer Adaptierung des Freiwilligengesetzes, mit der auch im Bereich der Rettungsdienste, die zunehmend Leistungen im Bereich der sozialen Dienste erbringen und einen hohen Anteil an freiwillig engagierten Personen aufweisen, ein freiwilliges Sozialjahr gemäß dem FreiwG absolviert werden kann. Auch diese Maßnahme ist vorerst bis 31. Dezember 2017 befristet. *Peter Andre*